
Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag (NOVA)

1. Allgemeines

Unselbständigerwerbenden EU/EFTA-Angehörigen sind gestützt auf das Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union grundsätzlich dieselben Abzüge zu gewähren, wie sie Quellensteuerpflichtigen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz zustehen (BGE 136 II 241).

Der Kanton St. Gallen trägt dem dadurch Rechnung, dass quellensteuerpflichtige EU/EFTA-Bürger auf schriftliches Ersuchen hin aus der ordentlichen Quellenbesteuerung ins nachträgliche ordentliche Veranlagungsverfahren (sog. nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag, kurz NOVA) überführt werden können.

2. Voraussetzungen

NOVA steht folgenden Personengruppen offen:

- Quellensteuerpflichtige EU-Bürger mit Ansässigkeit in der Schweiz;
- Quellensteuerpflichtige EU-Bürger mit Quasi-Ansässigkeit in der Schweiz und Wohnsitz im Ausland (eine Quasi-Ansässigkeit ist gegeben, wenn mindestens 90% des weltweiten, steuerbaren Einkommens, bei Verheirateten des ehelichen Gesamteinkommens, in der Schweiz erwirtschaftet wird);
- CH-Bürger mit Ansässigkeit in einem EU-Land.

Die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen für NOVA erfüllt sind, trägt der Steuerpflichtige.

Die ins NOVA-Verfahren aufgenommene Person hat zudem schriftlich zu erklären, dass sie ihre Mitwirkungspflichten im Veranlagungsverfahren umfassend wahrnehme. Diese enthalten das korrekte und vollständige Ausfüllen der Steuererklärung, das Einreichen allfällig verlangter Belege und Unterlagen, das Erteilen von Auskünften auf Anfrage, etc. (Art. 168 ff. StG, Art. 124 ff. DBG).

3. Besteuerung

Der Pflichtige unterliegt unverändert der Besteuerung an der Quelle, d.h. der Arbeitgeber bleibt Schuldner der steuerbaren Leistung und hat den Quellensteuerabzug vorzunehmen und abzuliefern. Im Übrigen finden die Grundsätze für die nachträgliche ordentliche Veranlagung Anwendung. Insbesondere hat der Pflichtige im Rahmen der Veranlagung seine gesamten Einkommens- und Vermögensverhältnisse, bei Verheirateten auch die des Ehegatten, offen zu legen. Die steuerbaren Einkommens- und Vermögenswerte des im Ausland lebenden Ehegatten werden im Allgemeinen lediglich satzbestimmend berücksichtigt.

4. Wechsel

Einmal ins NOVA aufgenommene Pflichtige können nicht wieder ins ordentliche Quellensteuerungsverfahren wechseln (Art. 112 Abs. 3 StG).